

#### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail [kundendienst@buak.at](mailto:kundendienst@buak.at)

#### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail [betriebsbetreuung@buak.at](mailto:betriebsbetreuung@buak.at)

#### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail [buak-bvk@buak.at](mailto:buak-bvk@buak.at)

#### ÖFFNUNGSZEITEN

**Wien**  
Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Tirol, Kärnten und Steiermark**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Oberösterreich, Salzburg und Burgenland**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Vorarlberg**  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

#### STANDORTE

**Wien**  
1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail [betriebsbetreuung@buak.at](mailto:betriebsbetreuung@buak.at)

**Burgenland**  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail [betriebsbetreuung@buak.at](mailto:betriebsbetreuung@buak.at)

**Salzburg**  
5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 7 99  
Mail [ls@buak.at](mailto:ls@buak.at)

**Oberösterreich**  
4020 Linz  
Anastasio-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail [lo@buak.at](mailto:lo@buak.at)

**Steiermark**  
8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail [lst@buak.at](mailto:lst@buak.at)

**Kärnten**  
9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail [lk@buak.at](mailto:lk@buak.at)

**Tirol**  
6020 Innsbruck  
Südtirolerplatz 14-16  
Fax DW 92 8 99  
Mail [lt@buak.at](mailto:lt@buak.at)

**Vorarlberg**  
6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail [lv@buak.at](mailto:lv@buak.at)

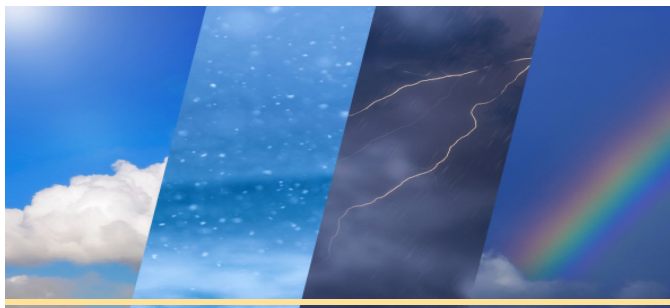


## SACHBEREICH SCHLECHTWETTER

### DIE SCHLECHTWETTERREGELUNG FÜR BAUARBEITER/INNEN

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter- Schlechtwetterent-  
schädigungsgesetzes (BsSchEG)

Stand: 18.02.2021



SCHLECHTWETTER liegt vor, wenn Regen, Schnee, Eis, Frost, Hitze usw. so stark sind, dass die Arbeit nicht verrichtet, zugemutet oder fortgesetzt werden kann.

Sind die Folgewirkungen des schlechten Wetters so groß, dass die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, fällt dies auch unter die Schlechtwetterregelung.

## GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER/IN

Für die überwiegend im Freien tätigen BauarbeiterInnen bedeutet Schlechtwetter Arbeitsunterbrechungen, die mit Lohn einbußen verbunden sind.

Die Schlechtwetterregelung dient als Entschädigungsregelung für den Verdienstentgang, der bei Arbeitsausfällen infolge von Schlechtwetter eintritt.

## LEHRLINGE

Die Schlechtwetterregelung gilt auch für Lehrlinge. Ausgenommen sind jedoch jene Lehrlinge, die gleichzeitig in zwei Lehrberufen ausgebildet und nicht nur in einem Betrieb nach §1 BUAG beschäftigt werden.

## ANZAHL SCHLECHTWETTERSTUNDEN

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stunden in der Sommerperiode (01.05.-31.10.) sind 120 Stunden.

In der Winterperiode (01.11.-30.04.) stehen 200 Stunden zur Verfügung, für die um Schlechtwetter eingereicht werden kann.

## SCHLECHTWETTERKRITERIEN

### Kälte



Ab  $-10^{\circ}\text{C}$  inkl. Windstärke (Windchill)  
Temperatur und Windstärke: Bsp:  $-1^{\circ}\text{C}$  und Wind mit  $18,4\text{km/h}$  (schwacher Wind) ergeben  $-10^{\circ}\text{C}$

### Hitze



Stunden in denen  $+32,5^{\circ}\text{C}$  im Schatten überschritten werden, gelten als Schlechtwetterstunden.

### Niederschlag



Mäßiger Regen für mehr als 30 Minuten oder ein kurzer, starker Schauer ergibt eine Stunde Schlechtwetter und starker Regen für mehr als 30 Minuten ergibt den Rest des Tages Schlechtwetter.

### Schnee



Die Höhe der Neuschneedecke wird um 7 Uhr gemessen.  
5 cm Neuschnee führen zu einer Stunde Schlechtwetter, mindestens 15 cm zu zwei und ab 30 cm ist der ganze Tag als Schlechtwetter zu werten.  
Es wird stündlich die Niederschlagsmenge gemessen bzw. wenn es mindestens 30 Minuten schneit, zählt dies auch als Schlechtwetterstunde.

### Wind



Mittelwert pro Stunde der Windgeschwindigkeit ergibt mindestens  $30\text{km/h}$  (frische Brise, kleine Laubbäume bewegen sich) oder die Windspitze beträgt zumindest  $60\text{km/h}$  (große Bäume bewegen sich), ergibt eine Stunde Schlechtwetter. Drei solcher Stunden hintereinander bedingen den Rest des Tages Schlechtwetter.

## ABLAUF BEI SCHLECHTWETTER

- 1 Der Betrieb entscheidet nach Anhörung des Betriebsrates, ob die Arbeit einzustellen ist.
- 2 Die ArbeitnehmerInnen sind dazu verpflichtet, eine andere angebotene, zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten.
- 3 Die ArbeitnehmerInnen haben maximal 3 Stunden auf der Baustelle zu warten, ob eine Wetterbesserung eintritt; geeignete Unterkünfte müssen vorhanden sein.
- 4 Folgen drei Stunden mit mehr als  $+32,5^{\circ}\text{C}$  aufeinander, so bewirken diese Schlechtwetter für den Rest des Arbeitstages. Die Temperatur wird immer im Schatten gemessen.
- 5 Der/die ArbeitnehmerIn erhält 60% vom Lohn, der ohne Arbeitsausfall gebührt hätte (gem. § 6 Abs. 1 BSchEG) durch den Betrieb im Rahmen der Lohnauszahlung.
- 6 Der Betrieb reicht bei der BUAK innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes um Rückerstattung für Schlechtwetterentschädigung ein.
- 7 Nach erfolgreicher Prüfung durch die BUAK (war tatsächlich schlechtes Wetter, stehen noch Stunden zur Verfügung etc.) erhält der Betrieb die Refundierung für Schlechtwetterentschädigung.

**Hinweis: Für die Wetterprüfung werden ausschließlich Daten der ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) herangezogen!**